

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses für den qualifizierten Bebauungsplan „Zwischen Regensburger Straße und Maxhütter Straße“ der Stadt Burglengenfeld

Die Stadt Burglengenfeld hat mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 25.06.2025 die Aufhebung des qualifizierten Bebauungsplans für das Gebiet „Zwischen Regensburger Straße und Maxhütter Straße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Übersichtsplan zur Aufhebung und den neuen Bebauungsplan „Beim Lindenviertel“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem förmlichen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

vom 24. Juli 2025 (ab Dienstbeginn) bis 26. August 2025 (bis Dienstende)

im Rathaus, Bauamt Zimmer 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Burglengenfeld (www.burglengenfeld.de/buergerservice-politik/rathaus/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung zur Aufhebung gingen keine Stellungnahmen von privater Seite ein. Somit war eine Abwägung diesbezüglich nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Beim Lindenviertel“ verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

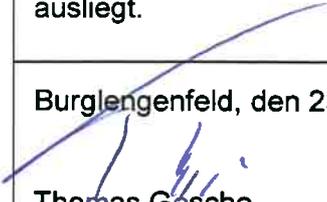
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burglengenfeld, den 23.07.2025


Thomas Gesche
1. Bürgermeister

(Siegel)



Aushang: 23.07.2025

Abnahme: 27.08.2025